

Vertragsbestimmungen Wohnraum-Sucher BASELWORLD

1. Suchauftrag

Wohnraum-Sucher beauftragen die UMS AG (UMS) nach geeigneten Objekten zur Untermiete zu suchen.

Die Wohnraum-Sucher beschreiben das gesuchte Objekt, indem sie den Suchauftrag für möblierten Wohnraum ausfüllen. UMS vermittelt den Suchern daraufhin Objekte, welche dem angegebenen Suchprofil möglichst genau entsprechen.

Die Sucher können auf www.ums.ch jederzeit die aktuellen BASELWORLD Angeboten einsehen. Zudem schlägt UMS von sich aus geeignete Objekte vor. Die Sucher melden UMS, welches Mietobjekt sie buchen möchten.

Ist das Objekt noch verfügbar, sendet oder faxt der Anbieter dem Sucher den Untermietvertrag zur Unterschrift. Der Sucher sendet oder faxt darauf den Untermietvertrag bis zur angegebenen Frist an den Anbieter zurück und zahlt die Miete (zugunsten des Anbieters) wie auch die Vermittlungskommission (zugunsten des UMS) auf die im Untermietvertrag angegebenen Konti ein.

Der Untermietvertrag wird rechtsgültig, wenn der gegengezeichnete Untermietvertrag fristgerecht im Briefkasten des Anbieters eintrifft.

2. Vermittelte Objekte

UMS vermittelt grösstenteils private Wohnobjekte. Es handelt sich somit um Objekte, welche persönlich und individuell eingerichtet sind und in ihrem Standard variieren können. Dies wird soweit möglich entsprechend dokumentiert. Wohnraum-Sucher nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich in den Objekten – anders als in Hotelzimmern oder Apartmenthäusern – auch persönliche Gegenstände der Wohnraum-Anbieter befinden können (z.B. Schuhe im Regal, Postkarten an der Pinwand etc.).

3. Prüfung der Sucher

Die Sucher ermächtigen UMS ausdrücklich, Solvenzabklärungen vorzunehmen sowie beim Arbeitgeber Referenzen einzuholen. UMS steht es frei, weitergehende Sicherheiten oder Nachweise zu verlangen oder potentielle Sucher ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Kommission im Erfolgsfall

Im Falle eines Vertragsabschlusses mit vom UMS vermittelten Objekten oder Anbietern ist eine Kommission geschuldet. Die Kommission ist auch geschuldet, falls mit dem vermittelten Anbieter ein Vertrag über ein anderes als das vom UMS bezeichnete Objekt abgeschlossen wird.

Die Kommission beträgt 50% von der Brutto-Miete des Mietobjektes, mindestens CHF 1'000.- pro Objekt. Sie versteht sich exklusive MWSt. Falls eine MWSt. anfällt, wird diese im Untermietvertrag separat ausgewiesen.

5. Annullierung

Untermietverträge können grundsätzlich nicht annulliert werden. Falls Sucher einen Untermietvertrag trotzdem auflösen möchten, müssen sie dies direkt mit den entsprechenden Anbietern verhandeln. Wir können Ihnen dabei behilflich sein, können aber keine Garantie übernehmen, dass sich die Anbieter bereit erklären, den Vertrag aufzulösen.

Vom UMS werden auch bei erfolgreicher Vertragsauflösung keine Kommissionen oder Anteile davon zurückerstattet. Waren im Fall einer solchen, vorzeitigen Vertragsauflösung noch keine Kommissionen gezahlt, hat der Sucher eine Annullierungsgebühr in Höhe von CHF 500.- zu zahlen.

6. Weitergabe von Informationen an Dritte

Die vom UMS an die Sucher vermittelten Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Werden Informationen trotzdem an Dritte weitergegeben, haftet derjenige, der die Informationen weiter gegeben hat, für sämtliche Schäden, insbesondere für Kommissionen, welche dem UMS durch die Weitergabe entgangen sind.

7. Löschung des Suchantrages

Nach erfolgter Meldung über das Zustandekommen eines Untermietvertrages löscht der UMS den Suchauftrag. Der Suchauftrag kann von den Suchern jederzeit zurückgezogen bzw. von UMS gelöscht werden.

8. Stellung des UMS

UMS übernimmt keine Garantie für das Zustandekommen eines Vertrages und keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben der Anbieter.

Der Abschluss des Untermietvertrages findet direkt zwischen Suchern und Anbietern statt. UMS kann die Vertragsparteien beim Vertragsabschluss unterstützen und steht für Fragen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zur Verfügung. UMS übernimmt jedoch in keinem Fall irgendeine Haftung für die Folgen aus mangelhaften Verträgen oder aus fehlbarem Verhalten der Vertragsparteien, auch dann nicht, wenn UMS direkt in den Vertragsabschluss involviert war.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel (Schweiz). Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR).